



3003 Bern

POST CH AG

BAV; bea

## Versand per E-Mail

VöV Ueli Stüeckelberger: [ueli.stueckelberger@voev.ch](mailto:ueli.stueckelberger@voev.ch)

VAP Frank Furrer: [furrer@cargorail.ch](mailto:furrer@cargorail.ch)

Aktenzeichen: BAV-041.4-2/11/3/1

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 16. November 2020

## **Finanzielle Unterstützung für den schweizerischen Schienengüterverkehr in der Covid-19-Krise; Einladung zur Gesuchstellung an die im schweizerischen Schienengüterverkehr tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Covid-19-Pandemie und die Massnahmen zur Verhinderung deren Ausbreitung haben zu einem deutlichen Rückgang der Verkehrsmengen im Schienengüterverkehr geführt. Um die finanziellen Auswirkungen bei den zentralen Marktakteuren abzufedern, hat der Bundesrat am 12. August 2020 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise verabschiedet.

Das Parlament hat die Vorschläge des Bundesrats betreffend die Massnahmen zur Stützung des Schienengüterverkehrs bestätigt. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen im Gütertransportgesetz (GüTG) wurden mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt. Die Bewilligung der beantragten Mittel für die Finanzierung dieser Massnahmen durch das Parlament erfolgt im Rahmen der Behandlung des Bundesbudgets 2021 in der Wintersession. Damit kann die Umsetzungsphase in Angriff genommen werden.

### *Beiträge an Schweizer Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19-Krise*

Mit der neuen und bis Ende 2021 befristeten Bestimmung in [Art. 9a GüTG](#) kann der Bund unter bestimmten Bedingungen Beiträge an Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) entrichten, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Gütertransport auf der Schiene zu mildern.

Diese Bestimmung hat gemäss den Aussagen des Bundesrats in der genannten Botschaft besondere Relevanz für den Schienengüterverkehr mit Versorgungsfunktion in der Schweiz: Mit der finanziellen

Bundesamt für Verkehr BAV  
Arnold Berndt  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 463 05 33, Fax +41 58 462 78 26  
[arnold.berndt@bav.admin.ch](mailto:arnold.berndt@bav.admin.ch)  
<https://www.bav.admin.ch/>



Hilfe soll der schweizerische Schienengüterverkehr auch zukünftig in der Lage sein, seine bedeutende Rolle für die Aufrechterhaltung der Wertschöpfungsketten und die Versorgung der Schweiz mit Gütern wahrzunehmen. Dies rechtfertigt die teilweise Übernahme der während der Covid-19-Krise entstandenen ungedeckten Bereitstellungskosten, insbesondere für das Systemangebot im Wagenladungsverkehr von SBB Cargo, aber auch für vergleichbare Angebote bei anderen EVU.

Die Berechtigung für Beiträge gemäss Art. 9a GüTG ergibt sich sowohl für den Fall, dass ungedeckte Kosten durch die Aufrechterhaltung von Angeboten während der ausserordentlichen Lage 2020 entstanden sind, als auch für den Fall, bei welchem die Vorhaltung von Ressourcen für nicht nachgefragte Angebote mit ungedeckten Kosten verbunden waren.

Mit der Botschaft hat der Bundesrat im Gegenzug die Erwartung geäussert, dass die EVU welche finanzielle Unterstützung durch den Bund in Anspruch nehmen, die bestehenden Angebote in den kommenden Jahren weiterführen und für 2020 und 2021 auf Preiserhöhungen verzichten. Auf diese Weise soll die Planungssicherheit für die verladende Wirtschaft erhöht werden. Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 besteht gemäss Art. 9a Abs. 2 GüTG zudem ein Dividendenverbot, weiter müssen die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017–2019 erzielten Reingewinn des EVU übersteigen.

#### *Verfahren und Einladung zur Gesuchstellung*

Wir laden alle in der Schweiz tätigen EVU ein, ein Gesuch um Beiträge gemäss Art. 9a GüTG zu stellen, insofern ihnen gemäss obiger Darlegung ungedeckte Kosten entstanden sind und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Beiträgen erfüllt sind. Wir bitten die Verbände VöV und VAP, diese Information an alle in der Schweiz tätigen und für einen Beitrag infrage kommenden EVU im Schienengüterverkehr weiterzuleiten.

Wir schlagen für Gesuchserarbeitung und -einreichung ein zweistufiges Verfahren vor:

Die EVU prüfen in einem ersten Schritt, ob die oben genannten Sachverhalte und Bedingungen für den Erhalt von Beiträgen gegeben sind und legen gegenüber dem BAV im Rahmen einer E-Mail an [Gueterverkehr@bav.admin.ch](mailto:Gueterverkehr@bav.admin.ch) dar, in welcher Form bzw. aufgrund welcher erbrachten Leistungen und entstandenen ungedeckten Kosten das Unternehmen sich als beitragsberechtigt erachtet und die Bedingungen gemäss Art. 9a Abs. 2 Bst a GüTG gegeben sind. Zudem ist ein provisorischer Abschluss für das 1. Halbjahr 2020 einzureichen. Diese Eingabe hat bis zum 10. Dezember 2020 zu erfolgen.

Anschliessend nimmt das BAV mit dem EVU Kontakt auf, um zu klären, ob eine Beitragsberechtigung grundsätzlich gegeben ist, und das konkrete weitere Vorgehen für die Gesuchseinreichung festzulegen.

Nachfolgend kann die definitive Gesuchstellung erfolgen. Diese erfolgt grundsätzlich formlos, hat jedoch – insofern zutreffend oder vorhanden – Angaben zu folgenden Punkten zu beinhalten:

- Übersicht der für 2020 ursprünglich mit Kunden vereinbarten Leistungen des EVU (geplantes/vereinbartes Aufkommen, geplante/vereinbarte Transportleistung, Übersicht Bedienstruktur)
- Durch die Covid-19-Krise bedingte Nachfrageeffekte (in Transportmenge, z.B. in Netto-Tonnen, Zügen und/oder Wagenladungen/Sendungen und als Mindererlöse in Franken):
  - Minderauslastung, differenziert nach Transportgut/Warengruppen, Kunden, Region sowie differenziert nach folgenden Verkehrsarten:
    - Transporte im System Wagenladungsverkehr bzw. Einzelwagenladungsverkehr
    - Transporte in Ganzzügen WLW (Binnen, Import, Export) resp.
    - Transporte im UKV (Binnen, Import, Export; exkl. alpenquerender kombinierter Verkehr, welcher separat unterstützt wird)
  - Nachfragebedingte Angebotsreduktionen, quantitativ unterlegt, qualitativ erläutert (in Transportmenge und als ungeplante ungedeckte Kosten in Franken)

- Zusatzaufwände aufgrund ausserordentlicher Lage (Covid-19-Schutzmassnahmen)
- Ergriffene Massnahmen für Aufwandminderungen (u.a. spezifische Aussage zu Kurzarbeit)
- Unternehmerische Abschätzung, ob beschriebene Nachfrageeffekte (Minderauslastung) nachhaltig sind, d.h. auch im 2021 oder späteren Jahren andauern, möglichst differenziert nach Transportgut/Warengruppen, Kunden, Region
- Angaben zu ursprünglich (vor Covid-19-Krise) vorgesehenen Massnahmen zu Preis- und Angebotsanpassungen für 2020 und 2021.
- Nachweis Beitragsberechtigung gemäss Art. 9a Abs. 2 Bst a GüTG
- Nachweis über die Auflösung «stiller Reserven» mit dem Geschäftsbericht 2020 (bzw. Verzicht auf Bildung «stiller Reserven»).
- Provisorischer Geschäftsbericht 2020. Der definitive Geschäftsbericht (inkl. Revisionsbericht) muss sobald verfügbar nachgereicht werden.

Die definitive Gesuchseinreichung hat bis zum 15. März 2021 zu erfolgen. Die Prüfung des Gesuchs kann mit Vorlage des definitiven Geschäftsberichts abgeschlossen werden. Insofern die Beitragsberechtigung gegeben ist, schliesst das BAV mit dem EVU eine Vereinbarung über die Gewährung von Beiträgen zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19-Krise ab. Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfolgt nach Zustandekommen der Vereinbarung bis spätestens Mitte 2021.

Bei Fragen zu diesem Informationsschreiben, welches auch auf der Internetseite des BAV publiziert ist, wenden Sie sich bitte an [Gueterverkehr@bav.admin.ch](mailto:Gueterverkehr@bav.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

Beilage:

- [Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise](#)

Kopie per E-Mail an:

- vag/GS UVEK

Zeiger z.K. an:

- Fü, MEP, BAG, dg, km, rev, gv